



Merkblatt

betreffend den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

1. In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) kann übernommen werden, wer

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) nach der im Saarland geltenden Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) bestanden hat oder
- außerhalb des Saarlandes eine Staatsprüfung bzw. Masterprüfung (Master of Education) abgelegt hat, die entweder allgemein oder - nach Vorlage des Zeugnisses - im Einzelfall durch das Prüfungsamt für die Lehrämter an Schulen beim Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes als Erste Staatsprüfung im Sinne der saarländischen LPO I anerkannt ist.

Zum Vorbereitungsdienst wird nicht zugelassen, wer im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat.

Zum Vorbereitungsdienst soll nicht zugelassen werden, wer zuvor im Saarland oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder ein entsprechendes Lehramt entlassen wurde, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere eine längere schwere Erkrankung, die Familienzusammenführung, die Kindererziehung oder die alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall; ausbildungsfachliche oder -organisatorische Gründe sind keine wichtigen Gründe.“

Bewerber/Bewerberinnen, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund nicht antreten, werden in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst Zulassungsbeschränkungen bestehen, wenn mehr Bewerber/-innen mit den geforderten Voraussetzungen die Einstellung beantragt haben als Ausbildungskapazität vorhanden ist.

Das Auswahlverfahren erfolgt nach dem Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) in der Fassung vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens werden ggfs. jeweils bis zu fünfzehn vom Hundert der verfügbaren Ausbildungsplätze für Bewerber/-innen mit Bedarfsfächern bzw. für Bewerber/-innen mit der längsten Wartezeit, bis zu zehn vom Hundert der verfügbaren Ausbildungsplätze für Bewerber/-innen als außergewöhnliche Härtefälle und bis zu fünf vom Hundert der verfügbaren Ausbildungsplätze für Bewerber/-innen mit den höchsten Gesamtzulassungsnoten unabhängig von ihrer Fächerkombination reserviert.

Das Prüfungsergebnis im Zeugnis über die Erste Staatsprüfung bzw. Masterprüfung ist in Form einer Dezimalnote oder mit Punkten vorzulegen. Dies kann auch durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes nachgewiesen werden.

Für jede erfolglose Bewerbung im Saarland wird die Prüfungsnote um 0,25 Punkte auf der Basis der 15 Punkteskala verbessert.

Wegen des Bewerberüberhangs sind Wartezeiten gegebenenfalls unvermeidbar.



2. Der Vorbereitungsdienst beginnt am **1. Februar** und **1. August** jeden Jahres und dauert 18 Monate.

Die Anträge auf Zulassung müssen über die Online-Bewerbungsplattform Interamt sowie postalisch bis spätestens zum **1. April bzw. 1. Oktober eingegangen sein**.

Bitte füllen Sie dazu den Antragsbogen online über Interamt aus und laden die u. a. Dokumente als PDF-Anlagen hoch. Der Ausdruck Ihres Online-Antrages der nach Abschluss der Dateneingabe erzeugt wird, muss unterschrieben zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen, jedoch spätestens bis zum Antragsschluss (1. April bzw.

1. Oktober) bei folgender Adresse eingegangen sein:

**Ministerium für Bildung und Kultur
- Referat D 4 - 7.2.2.4 -
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken**

Unterlagen zum Antrag können bis spätestens zwei Monate (1. Juni bzw. 1. Dezember) vor dem jeweiligen Einstellungstermin postalisch nachgereicht werden. Verspätet eingegangene Bewerbungen sowie Anträge, zu denen evtl. noch fehlende Unterlagen nicht spätestens zu den angegebenen Terminen nachgereicht worden sind, können keine Berücksichtigung finden. Bitte laden Sie die nachzureichenden Unterlagen auf Interamt hoch und reichen Sie diese umgehend auf dem Postweg ein.

3. Der/Die Bewerber/-in wird mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst regelmäßig unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum/zur Studienreferendar/-in ernannt. Er/Sie erhält während der Dauer des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge gemäß den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

4. Studienreferendare/Studienreferendarinnen sind von der Sozialversicherungspflicht befreit. Es wird jedoch empfohlen, freiwillig eine Krankenversicherung abzuschließen.

Bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird dem/der Anwärter/-in auf Antrag Beihilfe gewährt.

5. Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der/die Studienreferendar/-in dem Staatlichen Studienseminar für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in Saarbrücken-Dudweiler zur Ausbildung zugewiesen. Zur Ausbildung in der Didaktik und Methodik seiner/ihrer Unterrichtsfächer wird er/sie Fachleitern/Fachleiterinnen des Studienseminars zugeteilt. Die Zuweisung an das Studienseminar erfolgt durch das Ministerium für Bildung und Kultur. **Die Zuweisung zu den jeweiligen Fachleitern erfolgt unmittelbar vor dem jeweiligen Einstellungstermin durch das Staatliche Studienseminar. Vorherige Anfragen bzw. Auskünfte sind zwecklos.**

6. Das Beamtenverhältnis der Studienreferendarin/des Studienreferendars, der/die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) besteht oder endgültig nicht besteht, endet mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, in der Regel mit Ablauf des 18. Ausbildungsmonats. Beamte/-innen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden, insbesondere wenn erhebliche Zweifel an ihrer Eignung und Befähigung bestehen.

7. Das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung begründet keine Anwartschaft auf Übernahme in den Schuldienst.

8. Die dem Online-Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst beizufügenden oder innerhalb der o.a. Frist nachzureichenden Unterlagen sind dem umseitigen Hinweis zu entnehmen.



HINWEIS

auf die bei einer Bewerbung einzureichenden Unterlagen

Bitte laden Sie die nachfolgenden Unterlagen (2-11) nach Ausfüllen des Online-Antrages als PDF hoch und senden den Ausdruck Ihres Online-Antrages, der nach Abschluss der Dateneingabe erzeugt wird, **zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an die o. a. Adresse. Die mit * gekennzeichneten Unterlagen können ggf. bis spätestens zwei Monate (1. Juni bzw. 1. Dezember) vor dem jeweiligen Einstellungstermin nachgereicht werden. Die nachzureichenden Unterlagen reichen Sie bitte auf dem Postweg ein.**

Es sind erforderlich:

1. Unterschriebener Ausdruck Ihres Online-Antrages
2. lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
3. Lichtbild aus neuester Zeit (bitte Vor- und Nachname auf der Rückseite des Lichtbildes vermerken),
4. Geburtsurkunde, ggf. auch Heiratsurkunde, Geburtsurkunde(n) der Kinder (standesamtlich beglaubigt) oder Auszug aus dem Familienbuch,
5. beglaubigte Abschrift bzw. Ablichtung der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) oder des sonstigen Nachweises der Hochschulreife,
6. beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)* bzw. der Zeugnisse über den Bachelorabschluss **und** Masterabschluss* (einschließlich der dazugehörigen Studien-/Leistungsnachweise) bzw. des Zeugnisses über die Erweiterungsprüfung* (einschließlich der entsprechenden Studien-/Leistungsnachweise),
7. Kirchliche Unterrichtserlaubnis*
Bewerber/-innen mit dem Fach kath. Religion oder ev. Religion haben vor ihrer Zulassung den Nachweis der (vorläufigen) kirchlichen Unterrichtserlaubnis zu führen. **Diese (vorläufige) kirchliche Unterrichtserlaubnis ist bis ca. vier Wochen vor dem Einstellungstermin vorzulegen.**
8. ggf. Nachweise über geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst, über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer, über das freiwillige soziale Jahr, über das Freiwillige ökologische Jahr, bzw. Pflegezeiten von nahen Angehörigen oder über Kindererziehungszeiten,
9. ggf. Nachweise über evtl. Unterrichtstätigkeiten (Arbeitsverträge) im Inland mit mindestens 10 Wochenstunden und im Ausland mit mindestens 12 Wochenstunden **nach der Ersten Staatsprüfung** einschließlich der Bewährungsfeststellungen (Beurteilungen durch die Schulleitung)*,
10. ggf. Nachweise über Studien- oder Tätigkeitsaufenthalte im Ausland für Bewerber/-innen mit einer bzw. zwei Fremdsprachen,
11. ggf. eine schriftliche Erklärung über die Gründe des Abbruchs Ihres bereits begonnenen Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland sowie eine Einverständniserklärung, dass Ihre in diesem Bundesland geführte Personalakte zur Durchsicht angefordert werden darf (bitte teilen Sie uns die genaue Anschrift der Dienststelle mit, die Ihre Personalakte führt),
12. **Erweitertes Führungszeugnis (§ 30 a BZRG)** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „OE“, Beantragung bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“, Az.: D 4 – 7.2.2.4)*
→ Bei der zuständigen Meldebehörde ist zur Beantragung des Führungszeugnisses ggf. eine schriftliche Aufforderung des Ministeriums für Bildung und Kultur vorzulegen. Dieses Aufforderungsschreiben wird Ihnen nach Prüfung und Durchsicht Ihrer schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen zugesandt,
13. Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz*
→ Gemäß § 20 Abs. 9 IfSG müssen Personen, soweit sie nach 1970 geboren und in der Schule regelmäßig tätig werden sollen, einen ausreichenden Schutz vor Masern oder alternativ die Befreiung von der Impfpflicht nachweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
Ein entsprechendes Formular zum Nachweis Ihres Masernschutzes wird Ihnen nach Prüfung und Durchsicht Ihrer schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen zugesandt.



Hinweis:

Eine amtsärztliche Untersuchung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) ist im Saarland nicht mehr erforderlich.

Eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erfolgt nur sofern Sie Ihren Bewerbungsunterlagen zuvor einen frankierten Rückumschlag (1,45 €) beigefügt haben.

Bitte verzichten Sie bei Einreichen Ihrer Bewerbung auf die Vorlage in Kunststoffhüllen, -heftern bzw. Bewerbungsmappen.

